

Benutzungsordnung für die Hallen und Gemeindezentren der Stadt Kilsheim

1. **Allgemeine Bedingungen:**
 - Die Festhalle Kilsheim ist eine öffentliche Einrichtung und wird als unselbständige Anlage betrieben.
 - Die Stadtverwaltung ist bestrebt Veranstaltungsüberschneidungen zu vermeiden. Bei Veranstaltungsüberschneidungen ist sie berechtigt, Anträge auf Überlassung der Festhalle abzulehnen.
 - Es soll nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Aus zwingenden technischen Gründen oder bei örtlichen Schwierigkeiten, z.B. wenn kein Geschirrmobil verfügbar ist oder nicht angeschlossen werden kann, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
 - Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden.
 - Gegenüber der Gestattungsbehörde ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller zu benennen.
 - Der Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere im Interesse des Jugendschutzes mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger als alkoholische Getränke anzubieten.
2. **Pflichten des Mieters:**
 - Die Überlassung erfolgt nur zu dem genehmigten Zweck, eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
 - Ausschankgenehmigungen sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen. Vordrucke sind beim Ordnungsamt erhältlich.
 - Der Veranstalter stellt bei Benutzung der Garderobe über die gesamte Dauer der Veranstaltung eine Garderobenaufsicht.
 - Das Bekleben und Bemalen des Fußbodens, der Wände und Decken ist untersagt. Nägel und Haken dürfen weder in Böden, Wände und Decken sowie in Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
3. **Höchstbesucherzahlen:**

Laut Versammlungsstättenverordnung dürfen nur so viele Personen zu den einzelnen Veranstaltungen eingelassen werden, als Sitzplätze laut Bestuhlung vorhanden sind. Es sind folgende Höchstbesucherzahlen festgesetzt:

Festhalle Kilsheim:	
Hauptsaal	360 Personen
Schlosssaal	112 Personen
Schulsaal	82 Personen
Oberes Foyer	50 Personen
Veranstaltungsbereich insgesamt	604 Personen
Empore	60 Personen
Giebelsaal	108 Personen
Stahlberghalle Uissigheim:	270 Personen
Gemeindezentrum Hundheim:	270 Personen
Gemeindezentrum Eiersheim:	
Großer Saal	162 Personen
Kleiner Saal	58 Personen
Gemeindezentrum Steinbach:	180 Personen
Gemeindezentrum Steinfurt:	50 Personen

Bei Veranstaltungen **ohne Bestuhlung** der Hallen bzw. Räume gelten folgende Höchstbesucherzahlen:

Festhalle Kilsheim gesamt:	1000 Personen
Stahlberghalle Uissigheim:	500 Personen
Gemeindezentrum Hundheim:	500 Personen
Gemeindezentrum Eiersheim gesamt:	350 Personen
Gemeindezentrum Steinbach:	300 Personen
Gemeindezentrum Steinfurt:	100 Personen

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die in den Nummern 4 und 5 festgesetzten Höchstbesucherzahlen nicht überschritten werden.
4. **Haftung:**

Der Nutzer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Sportstätten, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und werden von der Stadt auf Kosten des Nutzers behoben.

Der Nutzer stellt die Stadt Kilsheim von etwaigen, gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Die Stadt Kilsheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
5. **Hausmeister:**

Den Anordnungen des Hausmeisters – insbesondere auch zur Musiklautstärke - ist Folge zu leisten. Dies entbindet den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitgliedern oder Beauftragten nicht von der eigenständigen Beachtung der Pflichten aus dem Mietvertrag und der öffentlich-rechtlichen Pflichten.
6. **Hinweis:**

Es obliegt dem Nutzer, dass die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden. Der Nutzer hat, ggf. mit dem Gastwirt, für die Erfüllung der feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften auf eigene Kosten zu sorgen. Das gleiche gilt für die evtl. erforderliche Feuerwache und den Sanitätsbereitschaftsdienst. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.
7. **Verwaltung und Aufsicht:**

Die Stadtverwaltung behält sich vor, mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung von dem Mietverhältnis zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Hauptzweckbestimmung der Halle oder wenn die Stadt die Halle selbst benutzen und für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung überlassen will. Zur Zahlung einer Entschädigung ist die Stadtverwaltung in diesem Falle nicht verpflichtet. Bei bereits langfristig eingegangenen Verträgen (mind. 6 Monate vorher) und nachweislich unmöglichen Kündigung durch den Veranstalter übernimmt die Stadt die im Vertrag festgesetzte Gage.

Der Veranstalter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von einer Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts ist er jedoch nur befreit, wenn er der Stadtverwaltung zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt schriftlich erklärt.
8. **Vertragsstrafe:**

Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung, so ist die Stadtverwaltung Kilsheim berechtigt, vom Veranstalter eine Vertragsstrafe gemäß § 339 BGB bis zu einer Höhe von 300 € zu erheben. Die Ansprüche der Stadtverwaltung Kilsheim auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Bezug der Getränke in der Festhalle Kilsheim und dem Gemeindezentrum Hundheim.
9. **Überwachung der Benutzungsordnung:**

Der Bürgermeister der Stadtverwaltung Kilsheim oder von ihm beauftragte städtische Bedienstete sind berechtigt, die Halle jederzeit zu betreten und sich dort während der Dauer der Veranstaltung aufzuhalten.

Merkmale für die Anmietung der Festhalle Kilsheim oder eines der Gemeindezentren

Dieses Blatt ist Bestandteil der Benutzungsordnung

- Die verbindliche Anmeldung ist mindestens 14 Werktage vor der Veranstaltung bei der Stadt Kilsheim abzugeben, ansonsten kann die Durchführung der Veranstaltung nicht bestätigt werden.
- **Bei Privatfeiern ist die Lautstärke der Musik ab 24.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zurückzunehmen. Die Nachtruhe auch außerhalb des Gebäudes ist zu beachten.**
- Der Veranstaltungsraum wird am Tag vor der Veranstaltung übergeben. Der Abbau der Bestuhlung und die Reinigung der Räume sind am Tag nach der Veranstaltung bis 15.00 Uhr zu erledigen. Bei längerer Nutzung wird die Miete entsprechend vervielfacht.
- Übernachtungen bei Veranstaltungen und Feiern sind ausdrücklich verboten.